



Maria Theresia von Gottes Gnaden

Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien &c. Königin, Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nieder-Schlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Mantua, zu Parma, und Piacenza, zu Limburg, zu Luxemburg, zu Seldern, zu Wür-

temberg, Marggräfin des Heil. Röm. Reichs, zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, Fürstin zu Schwaben, und Siebenbürgen, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca, und zu Artois, Landgräfin in Elsass, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen March, zu Portenau, zu Salins, und zu Mecheln, Herzogin zu Lothringen und Barr, Groß-Herzogin zu Toscana, &c. &c.

Entbieten allen, und jeden Inwohnern, und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, und Wesens die in Unseren Erb-Königreichen, und Landen seynd, Unsere Kayserl. Königl. Gnade, und alles gutes, und wird euch noch gutermassen zuruckerinnerlich beywohnen, was massen Wir durch eine unterm 15^{ten} Septembris 1755. in Unsere gesamte Erb-Königreiche, und Lande erlassene Münz-Publication denen ab Anno 1750. geprägten Königlich-Preussischen Doppien, oder Friderics-d'or, ihren innerlichen Werth nach, den Cours à 7. fl. 12. kr. ausgemessen, wornach sie dann auch bis anhero gangbar gewesen.

Nachdem aber anjeho bey denen neuerlich unter das Publicum gebrachten Gold-Münzen sich veroffenbaret, daß Königlich-Preussischer Seits nicht allein auf denen eigenen Präg Stöcken vom Jahr 1756, und 1757. mit einiger Abänderung der Bildnuß, und des Wappens sogenannte Friderics d'or geschlagen worden, welche von denen vorigen in eben diesen Jahren ausgemünzten am Korn solchergestalt abweichen, daß solche nur 5. fl. 11. kr. werth seynd, so bey einem Stück 2. fl. 1. kr. und bey 100. fl. 28. fl. Verlust machet; sondern, daß man auch Königlich-Preussischer Seits so gar den Königlich-Pohlisch- und Chur-Sächsischen Münz-Stock de Anno 1755. mißbrauchet, und darauf Doppien nachpräge, welche nur 5. fl. 7. kr. am Werth halten, mithin sich bey einem Stück ein Verlust à 2. fl. 5. kr. bey 100. fl. aber von 28. fl. 56. kr. erweist;

So haben Wir für nöthig erachtet, diese geringhältige zu Bevortheilung des Publici gereichende Ausmünzung allen, und jeden Unseren Landes-Inwohnern, und Unterthanen, um sie für Schaden zu hütten, nicht allein zur Wissenschaft zu bringen, sondern auch zu diesem Ende die Abdrücke dieser Münzen gegenwärtigem Patent beyzufügen.

Und da diese auf denen alten Münz-Stöcken neuerlich nachgeschlagene Münzen nur in dem Korn so sehr abweichen, mithin von denen vorigen guten so leicht von dem gemeinen Volk nicht zu unterscheiden seynd, folglich dadurch das Publicum unvermerkt in grossen Schaden, und Verlust gesezet werden könnte;

So ist Unser gnädigster Befehl, Will, und Meynung, daß fürs künftige nicht allein alle Königlich-Preussische Friderics d'or, sondern auch die Königlich-Pohlisch- und Chur-Sächsische Doppien für verruffen gehalten, mithin in Unseren Erblanden, unter denen, in denen vorigen Münz-Generalien enthaltenen Straffen gar keinen Cours haben, sondern gänzlich verbutten seyn sollen.

Wornach sich dann ein jeder zu achten, und für Schaden zu hütten wissen wird. Geben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 5^{ten} Monats Tag Maji nach Christi Unseres Lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt in siebenzehnen hundert neun und funfzigsten Unserer Reiche in neunzehenden Jahre.

MARIA THERESIA.

Fridericus Wilhelmus Comes ab Haugwitz.
Reg.^o. Boh.^o Sup.^o & A. A. pr.^o Canc.^o



Rudolph Graf von Chotecz.

Johann Graf von Chotecz.

Einfach-Königl. Preussische Frideric-d'or mit der Jahr-Zahl 756: und 757: von nachstehenden Gepräg ist ein Stück werth fünf Gulden, 11 Kreuzer.



Nachstehend-auf Ihre Königl. Majest. aus Pohlen Bildnuß, und Wappen in Geringeren feinhalt nachgemünzte Doppien ist nach gemachter Valvation werth fünf Gulden, 7 Kreuzer.



Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-Regiae Majestatis proprium.
Johann Christoph Freyherr von Bartenstein.

Hermann Lorenz von Kannegießer.